



Kanton Graubünden
Chantun Grischun
Cantone dei Grigioni



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Verwaltungsvereinbarung

zwischen dem

Kanton Graubünden

und der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft,
vertreten durch das Finanzdepartement,**

**über die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei Graubünden und dem
Grenzwachtkorps bzw. der Eidgenössischen Zollverwaltung**

A Allgemeiner Teil: Grundsätze der Zusammenarbeit

Art. 1 Zweck

¹ Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei Graubünden (Kapo GR) und dem Grenzwachtkorps (GWK) bzw. der eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) auf der Grundlage von Art. 97 des Zollgesetzes (ZG, SR 631.0) sowie der Abkommen von Schengen und Dublin. Ziel ist es, zur Gewährleistung der inneren Sicherheit Synergien, welche sich bei der Aufgabenerfüllung beider Parteien ergeben, optimal zu nutzen.

² Soweit die Zusammenarbeit mit der Kapo GR innerhalb der EZV nicht nur das GWK, sondern ausnahmsweise auch den zivilen Teil der Zollverwaltung betrifft, ist dies gesondert mit dem Vermerk "EZV" vermerkt.

Art. 2 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

¹ Der Kanton Graubünden ist zuständig für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf seinem Hoheitsgebiet.

² Das GWK bzw. die EZV ist zuständig für die ihm nach Bundesrecht, insbesondere nach Art. 94 ff. ZG zugewiesenen Aufgaben.

³ Soweit diese Vereinbarung nichts anderes vorsieht, tragen die Kapo GR und das GWK jeweils die Führungs- und Einsatzverantwortung für ihre eigenen Korpsangehörigen.

⁴ Im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten und Kompetenzen erledigt das GWK bzw. die EZV seine bzw. ihre Aufgaben selbständig.

Art. 3 Rechtliche Grundlagen

Die Angehörigen der Kapo GR und des GWK richten sich bei der Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben nach dem massgebenden Recht des Bundes und des Kantons. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung fallen darunter insbesondere die folgenden Bestimmungen:

- Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin (BBI 2004/7149; Art. 1 Abs. 3)
- Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 (SDÜ)
- Zollgesetz vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0)
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0)
- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20)
- Bundesgesetz vom 14. März 1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (VG; SR 170.32)
- Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG; SR 812.121)
- Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WG; SR 514.54)
- Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (OBG; SR 741.03)
- Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01)
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- Polizeigesetz des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004 (PolG; BR 613.000)
- Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 16. Juni 2010 (EGzStPO; BR 350.100)
- Gesetz über die Staatshaftung vom 5. Dezember 2006 (SHG; BR 170.050)

Art. 4 Informationsaustausch und Koordination der Einsätze

¹ Die Kapo GR und das GWK tauschen Lageanalysen und Erkenntnisse aus, die für die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben im Bereich der inneren Sicherheit von Belang sind.

² Das Polizeikommando der Kapo GR und das Kommando der Grenzwachtreion III des GWK koordinieren die Schwergewichte, die sie bei ihrer Einsatzplanung in Bezug auf Kontrollen und andere Aktivitäten setzen.

³ Wo die eingesetzte Technik es erlaubt, werden die Fahrzeuge des GWK und der Kapo GR in den Einsatzzentralen gegenseitig sichtbar gemacht. Wo dies nicht möglich ist, erfolgt die gegenseitige Information über die Standorte der Einsatzmittel über Funk, Telefon oder auf andere geeignete Weise.

Art. 5 Gemeinsame Tätigkeiten und Aktionen

¹ Die Kapo GR und das GWK fördern gemeinsame Tätigkeiten, insbesondere gemeinsame Patrouillen, sowie die Durchführung von gemeinsamen Aktionen im Grenzraum.

² Bei einer gemeinsamen Tätigkeit liegt die Einsatzverantwortung

- a) auf der Grenze beim GWK;
- b) im Grenzraum und dem übrigen Kantonsgebiet bei der Kapo GR.

Die Kapo GR und das GWK tragen jeweils die Führungsverantwortung für ihre eigenen Kräfte.

³ Von der in Abs. 2 festgelegten Einsatzverantwortung kann im Einzelfall in gegenseitiger Absprache abgewichen werden.

Art. 6 Gegenseitige Unterstützung

Die Kapo GR und das GWK unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Einsätze erfolgen nach dem Grundsatz der Zweckmässigkeit.

Art. 7 Nutzung des Funknetzes Polycom

¹ Die Kapo GR und das GWK nutzen für die Kommunikation zwischen ihren Einsatzkräften wenn möglich das Funknetz Polycom.

² Die Kapo GR und das GWK können die von ihnen genutzten Funkkanäle in Beachtung der gesetzlichen Vorgaben gegenseitig freischalten.

Art. 8 Ausbildung

Wo dies sinnvoll ist und den Bedürfnissen beider Parteien entspricht, werden Ausbildungsmassnahmen gemeinsam durchgeführt.

Art. 9 Zugriff auf Informationssysteme

Das GWK und die Kapo GR können sich im gesetzlich zulässigen Rahmen gegenseitig Zugriff auf die Informations- und Übermittlungssysteme gewähren und auf Anfrage gegenseitig Daten aus ihren Informationssystemen bekannt geben.

Art. 10 Einsatzraum GWK

¹ Der Einsatzraum des GWK für abgetretene polizeiliche Aufgaben beschränkt sich auf den im Anhang 1 bezeichneten polizeitaktischen Grenzraum, soweit in Bezug auf eine übertragene Aufgabe keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

² Die grenzpolizeiliche Kontrolle beim Flugplatz Samedan wird an das GWK delegiert.

³ Soweit das GWK auf den übrigen Flugfeldern im Kanton Graubünden Zollkontrollen durchführt, überprüft es gleichzeitig im Rahmen des Schengener Grenzkodex auch die Personen.

Art. 11 Alarmfahndung

Im Fall einer Alarmfahndung besetzt das GWK die Grenzübergänge nach taktischen Gesichtspunkten und Rücksprache mit der Kapo GR.

Art. 12 Haftung

¹ Für Schäden haftet jene Partei, die sie verursacht.

² Der Rückgriff nach Massgabe des anwendbaren Haftungsrechts bleibt vorbehalten.

Art. 13 Ersatz der Auslagen

¹ Für Kosten und Auslagen des GWK, die im Zusammenhang mit der Ordnungsbussenerhebung gemäss OBG zu Gunsten des Kantons entstehen, entrichtet der Kanton Graubünden eine Entschädigung von 20% der durch das GWK erhobenen Busseneinnahmen an die EZV.

² Die durch das GWK erhobenen Bussen abzüglich der oben erwähnten 20% sind auf ein von der Kapo GR bezeichnetes Konto zu überweisen.

Art. 14 Schweigepflicht und Datenschutz

Im Bereich der vertraglichen Zusammenarbeit überbinden sich die Kapo GR und das GWK für ihre eigenen Daten gegenseitig die Pflicht zur Beachtung der damit verbundenen eigenen gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit und der Datenschutz richten sich demnach stets nach den Bestimmungen und Weisungen jenes Korps, das Dateneigentümer ist.

Art. 15 Mediendienst

¹ Die Zuständigkeit und die Verantwortung für den Mediendienst richten sich nach der Aufgabe, über welche informiert wird. Führen die Aufgriffe des GWK zu einem gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren, liegt die Informationszuständigkeit stets bei der Staatsanwaltschaft.

² Bei Einsätzen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 3 dieser Vereinbarung sowie bei wichtigen Fragen von beidseitigem Interesse haben die Medieninformationen in Absprache zwischen der Kapo GR und dem GWK zu erfolgen.

³ Bei ihrer Medieninformation tragen die Parteien gegenseitig allfälligen ermittlungstaktischen Überlegungen Rechnung.

B Besonderer Teil: Bereiche der Zusammenarbeit

Art. 16 Umfang

¹ Die zum integrierenden Bestandteil erklärten Anhänge bezeichnen die Aufgabenbereiche, welche der Kanton Graubünden dem GWK bzw. der EZV zur selbstständigen Erledigung überträgt.

² Die Anhänge gemäss separatem Verzeichnis regeln die Zuständigkeiten und das Vorgehen in den bezeichneten Aufgabenbereichen sowie weitere Einzelheiten der Zusammenarbeit. Der

Kommandant der Kapo GR und der Chef GWK können die Anhänge im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit an die bei der Zusammenarbeit gewonnenen Erkenntnisse anpassen.

³ Die Kapo GR kann mit Zustimmung des vorgesetzten Departements mit dem GWK im Übertretungs- und Vergehensstrafbereich die Übertragung weiterer Aufgaben zur selbständigen Erledigung vereinbaren. Auch diese zusätzlichen Aufgaben finden ihre genaue Regelung in Anhängen, welche zum integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung erklärt werden.

Art. 17 Befugnisse der Korpsangehörigen

¹ Soweit dem GWK in Teil B polizeiliche Aufgaben übertragen werden, führt es diese innerhalb des definierten Grenzraums unter Vorbehalt von Art. 5 dieser Vereinbarung selbstständig und in eigener Verantwortung aus.

² Bei der selbständigen Erledigung von übertragenen polizeilichen Aufgaben im Grenzraum üben die Angehörigen des GWK die sicherheitspolizeilichen Aufgaben nach den Vorgaben des ZG aus.

³ Bei der gemeinsamen Patrouillentätigkeit sowie bei Durchführung von gemeinsamen Aktionen im Grenzraum übt das GWK die sicherheitspolizeilichen Aufgaben nach den Vorgaben des ZG und die Kapo GR nach den Vorgaben des kantonalen Rechts aus.

⁴ Besteht für eine oder mehrere Personen eine unmittelbare ernstliche Gefahr für Leib und Leben, ist das GWK im Grenzraum nach entsprechender Ermächtigung durch die Kapo GR und unter deren Einsatzleitung befugt, bis zum Eintreffen der Kapo GR vor Ort alle notwendigen und zeitlich dringlichen sicherheitspolizeilichen Aufgaben in eigener Führungsverantwortung wahrzunehmen.

⁵ Die Kapo GR übt ihre sicherheitspolizeilichen Aufgaben stets nach den Vorgaben des kantonalen Rechts aus.

Art. 18 Betrieb ELZ Kapo GR / EZ GWK

Die Kapo GR und die Grenzwachregion III gewährleisten einen gemeinsamen Verbund ihrer Einsatzzentralen (ELZ).

Art. 19 Zuführung an die Polizei

Die Übergabe von Personen und Sachen an die Kapo GR erfolgt nach Absprache.

Art. 20 Verfahrensübergabe an die Kapo GR

Ist eine Verfahrensübergabe an die Kapo GR erforderlich, hat diese im übertragenen Aufgabenbereich stets vollständig zu erfolgen. Es sind demgemäss im übertragenen Aufgabenbereich auch jene Tatbestände oder Vorgänge innerhalb eines Verfahrens zu übergeben, welche das GWK selbstständig bearbeiten könnte.

Art. 21 Rapportierung durch das GWK und die EZV

¹ Das GWK und die EZV rapportieren rechtsgenügend nach ihrem System unter Berücksichtigung der Vorgaben der Kapo GR.

² Im delegierten Aufgabenbereich erfolgt die Rapportierung direkt an die Staatsanwaltschaft unter gleichzeitiger Zustellung einer Kopie an den zuständigen Polizeiposten der Kapo GR.

C Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkrafttreten, Veränderung und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung tritt mit der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die bestehende Vereinbarung vom 30. April 2008 zwischen dem Kanton Graubünden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Finanzdepartement, über die gemeinsame Zusammenarbeit.

² Die Vereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bezieht sich stets auf die ganze Vereinbarung. Eine Teilkündigung der Vereinbarung ist ausgeschlossen.

³ Erweiterungen im Umfang der Zusammenarbeit sowie Anpassungen im Bereich der bereits bestehenden Zusammenarbeit nach Massgabe von Art. 16 Abs. 2 und 3 der Vereinbarung können vom Kommandanten der Kapo GR und dem Chef GWK jederzeit während laufendem Vertrag vereinbart werden.

Haldenstein, den 14. Oktober 2015

Departement für Justiz, Sicherheit
und Gesundheit Graubünden
Der Vorsteher

Der Oberzolldirektor

Dr. Christian Rathgeb

Rudolf Dietrich